



Reichspropagandaamt Oberdonau

# Die 44. Lebensmittelkarten-Periode

vom 14. Dezember 1942 bis 10. Jänner 1943.

## Was jeder Verbraucher wissen muß!

1. Alle Verbraucher erhalten folgende Erzeugnisse in der gleichen Menge wie in der 43. Zuteilungsperiode: Brot, Mehl, Fleisch, Butter, Margarine, Käse, Quark, Getreidenährmittel, Teigwaren, Kartoffelstärke-Erzeugnisse, Kaffee-Ersatz- und -Zusatzmittel, Vollmilch, Zucker, Marmelade, Kunsthonig und Kakaopulver.
2. Die Versorgungslage gestattet es, fernerhin, entsprechend der Ankündigung des Reichsmarschalls, dem deutschen Volk zu Weihnachten neben den laufenden Lebensmittelrationen Sonderzuteilungen zu gewähren. Es erhalten demnach: 1. Normalverbraucher über 18 Jahre: 500 g Weizenmehl, 200 g Fleisch, 125 g Butter, 62,5 g Käse, 250 g Zucker, 125 g Hülsenfrüchte, 125 g Zuckerwaren, 50 g Bohnenkaffee,  $\frac{1}{4}$  Liter Trinkbranntwein. — 2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren: 500 g Weizenmehl, 200 g Fleisch, 125 g Butter, 62,5 g Käse, 250 g Zucker, 125 g Hülsenfrüchte, 250 g Zuckerwaren.
3. Im Rahmen der laufenden Eierverteilung im Dezember 1942 werden an die Inhaber der Reichseierkarten vier bis sechs Eier ausgegeben.
4. Die Sonderzuteilungen erhalten selbstverständlich auch alle Versorgungsberechtigten, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden.
5. Für den Bezug der Weihnachts-Sonderzuteilungen werden vier verschiedene Weihnachts-Sonderkarten (WS 1, WS 2, WS 3 und WS 4) ausgegeben: Karte WS 1 an die Empfänger der rosa und blauen Nährmittelkarten 44 für Normalverbraucher und Selbstversorger; Karte WS 2 an die Empfänger der rosa und blauen Nährmittelkarten 44 für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren sowie für Kinder bis zu 3 Jahren; Karte WS 3 an die über 18 Jahre alten Empfänger der blauen Nährmittelkarten für Selbstversorger mit Getreide; Karte WS 4 an die noch nicht 18 Jahre alten Empfänger der Nährmittelkarten für Selbstversorger mit Getreide und an die Empfänger der rosa Nährmittelkarten für Kinder dieser Selbstversorgergruppe bis zu 3 Jahren.
6. Für die Zuteilung von Wein an deutsche und deutschstämmige Lang-, Nacht-, Schwer- und Schwerstarbeiter werden mit den Zulage-, bzw. Zusatzkarten „Bezugsberechtigungen“ für den Weinbezug ausgegeben.
7. Urlauber, die sich bis zu ihrem Urlaub und nach diesem in Gemeinschaftsverpflegung befinden, erhalten keine Weihnachts-Sonderkarten, da diese die Weihnachtzuteilungen auf Grund der Bezugscheine durch ihre Organisationen, Anstalten usw. bekommen.
8. Die Verbraucher haben die Bestellscheine einschließlich des Bestellscheins 44 der Reichseierkarte und der Reichskarte für Marmelade (wahlweise Zucker) in der Woche vom 7. bis 12. Dezember 1942 bei den Verteilern abzugeben.

---

„Im Kriege muß selbstverständlich eine weitaus erhöhte Beschränkung erfolgen, denn jetzt gibt es nur ein Ziel und einen Gedanken, den Krieg zu gewinnen. Alles, was diesem Gedanken förderlich ist, muß man tun, und wenn man noch so viel Unbequemlichkeit auf sich nehmen und liebgewordene Dinge vermissen muß. Lassen muß man alles, was diesem Ziel entgegensteht.“

(Reichsmarschall Göring, Rede zum Erntedankfest am 5. Oktober 1942.)

## Transportschein bei Aufgabe von Äpfeln notwendig!

Die in der letzten Zeit etwas gelockerte Erfassung der Äpfelernte hat gezeigt, daß sich Auswirkungen ergeben, die nicht nur verkehrstechnisch unerwünscht sind, sondern auch die Versorgung der wichtigsten Bedarfsträger stören. Die Reichsbahndirektion hat daher ab sofort wieder bei der Aufgabe von Äpfeln einen Transportschein eingeführt. Der Transportschein wird nach wie vor nur in bestimmten Ausnahmefällen in geringem Umfang vom Gartenbauwirtschaftsverband Linz ausgegeben.

Gegen den bisher unberechtigten direkten Apfelerwerb beim Erzeuger wird in Zukunft noch in schärferem Maße unnachsichtlich mit Beschlagnahme und Bestrafung vorgegangen werden.

## Weihnachtszuwendungen für Soldatenkinder

Nach einem gemeinsamen Erlaß des Reichsinnen- und des Reichsfinanzministers werden für die Kinder von Einberufenen im gleichen Rahmen und unter den gleichen Voraussetzungen wie im Vorjahr wieder Weihnachtszuwendungen des Reiches gezahlt. Der Familienunterhalt für den Monat Dezember erhöht sich für jedes bezugsberechtigte Kind um 8 RM. In die Beihilfeaktion werden neu auch die Empfänger von Umstellungsbeihilfen für die Opfer des gegenwärtigen Krieges einbezogen. Ebenso wird auch in diesem Jahre wieder für die Kinder der Umsiedler, die sich nicht mehr in Sammelbetreuung befinden, eine Weihnachtszuwendung in dieser Höhe gezahlt. Für alle diese Weihnachtszuwendungen gilt, daß beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Kinder berücksichtigt werden, die am 23. Dezember das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

## Kein Ersatz für verdorbene Kartoffeln

Wenn in diesem Jahre die Kartoffelernte ein sehr gutes Ergebnis zeigte, wodurch es ermöglicht wurde, daß sich sämtliche Versorgungsberechtigten reichlich mit Kartoffeln eindecken konnten, muß dennoch jede Verschwendung von Kartoffeln vermieden werden. Kartoffeln werden bekanntlich auch in der Industrie zur Herstellung kriegswichtiger Produkte und nicht zuletzt in der Viehwirtschaft zur Erzeugung von Fleisch und Fett benötigt. Je mehr Kartoffeln verfüttert werden können, desto höher ist der Anfall von Schweinefleisch. Deshalb muß unter allen Umständen jeder unnötige Verderb von Kartoffeln verhindert werden. Diese Mahnung ist in diesem Jahr besonders notwendig, weil die Einlagerung der Kartoffeln vielfach in wenig geeigneten Räumen erfolgte und außerdem die ungewöhnlich warme Witterung der letzten Wochen teilweise die Haltbarkeit der Kartoffeln beeinträchtigt hat. Vor dem Frostwetter müssen die lagernden Kartoffeln gut belüftet und auch später wiederholt aussortiert werden. Verbraucher, die ihre Kartoffeln verderben lassen, können mit einer Nachlieferung nicht rechnen. Die für die Kartoffeleinkellerung erfolgte Zuteilung ist reichlich und berücksichtigt einen normalen Schwund. Eine Nachlieferung würde die Kartoffeln anderen kriegswichtigen Zwecken entziehen.

## Ist die Kleiderkarte ersetzbar?

Auf Grund von verschiedenen Anfragen wird folgendes mitgeteilt:

Nach den bestehenden Bestimmungen ersetzt das Wirtschaftsamt (also nicht die Kartenausgabestelle) eine in Verlust geratene Kleiderkarte nur dann, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird und den Verbraucher oder seinen gesetzlichen Vertreter kein Verschul-

den an dem Verlust trifft. Verschulden umfaßt auch die Fahrlässigkeit. Einfaches „Verlieren“ kann die Ausstellung einer Ersatzkleiderkarte damit niemals begründen. Aber auch bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen darf eine Ersatzkarte nur dann ausgestellt werden, wenn der Diebstahl oder die Unterschlagung nicht durch eigene Fahrlässigkeit des Verbrauchers mitverursacht worden ist. Mitverursachung im Sinne dieser Regelung liegt z. B. vor, wenn eine Volksgenossin auf ihre Handtasche so wenig achtet, daß sie fremdem Eingriff leicht zugänglich ist. Mitverursachung ist auch dann gegeben, wenn jemand die Kleiderkarte, statt sie wie wichtige Urkunden bei sich zu behalten, in einen Koffer zusammen mit dem übrigen Gepäck tut und diesen Koffer als Reisegepäck aufgibt. Wird dieser Koffer jetzt entwendet oder beraubt, so wird es schwer halten, Ersatz zu bekommen.

Wird überhaupt eine Ersatzkarte ausgestellt, so werden grundsätzlich sämtliche fälligen Bezugsabschnitte und Bezugsnachweise abgetrennt. Ist die Ausstellung einer Ersatzkarte endgültig abgelehnt worden, so wird der Verbraucher auf den Weg der Deckung seines unumgänglichen Bedarfes gegen Bezugschein verwiesen. In aller Regel wird der Verbraucher dabei schlechter gestellt sein, als er es vor dem Verlust der Kleiderkarte war. Im Hinblick auf die „Verengerung“ der Vierten Reichskleiderkarte kann daher den Verbrauchern immer nur empfohlen werden, auf die Kleiderkarte stets zu achten und alles zu tun, was einen Verlust vermeiden kann.

## Frostschäden verhüten!

### Wie sich jeder helfen kann

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung erinnert alle Volksgenossen an ihre Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen zur Frostschädenbekämpfung zu treffen. Besonders jetzt ist es wichtig, alle Türen und Fenster auf ihre Schließbarkeit zu überprüfen und sie gut abzudichten. Bei starkem Frost soll nur kurze Zeit gelüftet werden. Freiliegende Wasser- und Gasrohrleitungen sind mit Isolierstoffen (Stroh, Papier, Sägespäne, Holzwohle u. dgl.) zu umhüllen. Alles dies soll jetzt geschehen. Wenn Leitungen längere Zeit nicht benützt werden oder Wohnungen im Winter vorübergehend unbewohnt bleiben, dann müssen die Leitungen durch einen Fachmann entleert werden. Tritt einmal ein Einfrieren der Leitungen ein, dann soll nur der Fachmann diese auftauen; unsachgemäßes Hantieren an den Rohrleitungen zieht Rohrbrüche mit schweren Wasserschäden nach sich. Auch die Reinigung der Gehsteige vom Schnee und die Bestreuung ist wichtig. Viele Volksgenossen müssen heute mit weniger wetterfestem Schuhzeug ihren täglichen Pflichten nachgehen, auf sie heißt es Rücksicht nehmen; Unfälle durch Glatteis hervorgerufen, müssen vermieden werden. Nicht immer ist es leicht, die notwendigen Arbeitskräfte für die Gehsteigreinigung zu stellen. Dort, wo die Kräfte des einzelnen nicht mehr hinreichen, wird der in diesem Kriege so oft bewährte Gemeinschaftssinn helfen. Es werden wieder die mit Hilfe des zuständigen Blockleiters zu bildenden Hausgemeinschaften eingreifen. Jeder arbeite daher mit!

## Die Hausbrandversorgung

Im Gegensatz zum vergangenen Jahr war die Witterung in diesem Herbst bisher recht milde. Fast überall konnte mehrere Wochen später mit der Heizung begonnen werden, und es genügte in der letzten Zeit ein mäßiges Heizen. Dadurch wurde beim Hausbrand nicht unerheblich an Kohle gespart. Aus diesem Grund ist angeordnet worden, daß die Bezugsmengen der Hausbrandverbraucher insgesamt nur bis zu 90 v. H. ausgeliefert werden. Die frei werdenden Kohlenmengen kommen den Tag und Nacht schaffenden Waffenschmieden Großdeutschlands zugute. Die den Endsieg gewinnen helfen. Sollte ein außergewöhnlich harter und langer Winter kommen, werden Maßnahmen ergriffen, um etwa auftretende Härten auszugleichen.